

# AGB – Teilnahme- und Zahlungsbedingungen

## 1. Kursgebühr

Die Kursgebühr ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Fortbildung fällig und auf folgendes Konto zu überweisen: Stuttgarter Volksbank

**IBAN: DE11 6009 0100 0063 4730 03**

**BIC: VOBADDE33**

Wenn Sie sich für mehrere Kurse gleichzeitig angemeldet haben, ist nur die Gebühr für den aktuellen Kurs fällig. Die Kosten für die weiteren Kurse sind jeweils 4 Wochen vor Kursbeginn fällig. Es wird eine Postlaufzeit von drei Tagen zugrunde gelegt. Gegebenenfalls kann Ratenzahlung vereinbart werden. Der Veranstalter behält sich vor, bei nicht rechtzeitiger Bezahlung die Teilnahme am Kurs und/oder die Aushändigung von Teilnahmebescheinigungen /Zertifikaten zu verweigern.

## 2. Rücktritt

Der Teilnehmer kann nach Vertragsschluss aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen vom Vertrag zurücktreten. Ein Wechsel des Dozenten berechtigt grundsätzlich nicht zum Rücktritt. Im Falle eines Rücktritts bis 30 Tage vor dem jeweiligen Kurs ist dieser Rücktritt kostenfrei, danach wird grundsätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 fällig. Hinzu tritt abhängig vom Rücktrittszeitpunkt ein Anspruch des Veranstalters auf Zahlung der anteiligen Kursgebühr in folgender Höhe:

Bei Eingang der Rücktrittserklärung in der Zeit vom 21. bis 15. Tag vor Kursbeginn 20%, in der Zeit vom 14. bis 8. Tag vor Kursbeginn 30 %, in der Zeit vom 7. bis zum Tag vor dem Kursbeginn 50 % der jeweiligen Kursgebühr. Ab dem Tag des Kursbeginns ist ein Rücktritt vom Kurs ausgeschlossen, so dass der Teilnehmer die gesamte Kursgebühr schuldet. Bereits bezahlte Kursgebühren werden dem Teilnehmer gegebenenfalls anteilig vom Veranstalter erstattet. Maßgebender Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang einer in Textform übermittelten Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Teilnehmer ist berechtigt, dem Veranstalter einen geeigneten Ersatzteilnehmer, der sich zur Kostenübernahme bereit erklärt hat, vorzuschlagen.

## 3. Erkrankungen

Im Falle der krankheitsbedingten Verhinderung an einer Teilnahme räumt der Veranstalter dem Teilnehmer gegen Vorlage eines ärztlichen Attests die Möglichkeit der Nachholung der versäumten Kurseinheit bis zum Ablauf des Folgejahres ein, sofern eine derartige nachfolgend angeboten wird und ein freier Platz verfügbar ist. Der Teilnehmer hat eine entsprechende Anfrage mit Hinweis auf den Nachfolgekurs und die Erkrankung im absolvierten Kurs beim Veranstalter zu stellen.

## 4. Kursabsage wegen zu geringer Teilnehmerzahl

Der Veranstalter behält sich vor, auch bereits verbindlich bestätigte Kurse bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl spätestens drei Wochen vor Kursbeginn abzusagen. Im Falle der Absage wird eine bereits gezahlte Kursgebühr umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers sind außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalter ausgeschlossen.

## 5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Veranstalters, seiner Angestellten und Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz gleich aus welchem Rechtsgrund ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauend darf (sogenannte Kardinalpflicht). In diesem Fall ist der Anspruch jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## 6. Fortbildungspunkte – Vorbehalt

Am 25. September 2006 haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene als Anlage 4 zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V ein Fortbildungskonzept im Bereich der Heilmittel (Ergotherapie, Physiotherapie u. Stimm-, Sprech- u. Sprachtherapie) entwickelt. Kernpunkt dieses Fortbildungskonzeptes ist die Einführung eines Punktesystems, innerhalb dessen die hinreichende, regelmäßige Fortbildung des zugelassenen/fachlichen Leiters nachvollziehbar abgebildet werden soll.

Eine zeitnahe, einheitlich Umsetzung dieser Rahmenempfehlung in die Verträge auf Landesebene entsprechend § 125 Abs. 2 SGB V ist derzeit nicht erkennbar. Eine zentrale Stelle zur vorherigen Prüfung und „Abnahme“ der einzelnen vom Veranstalter angebotenen Fortbildungsveranstaltungen der vorgesehenen Bepunktung gibt es bislang nicht. Rechtssicherheit über die praktische Umsetzung der Anlage 4 zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V besteht daher weder für den Veranstalter noch den Teilnehmer einer fachlichen Fortbildungsveranstaltung. Aus diesem Grund hat der Veranstalter die Bepunktung angebotener Kurse mit der gebotenen Sorgfalt nach eigenem Verständnis der Regelungen der Anlage 4 zu den Rahmenempfehlungen nach § 125 Abs. 1 SGB V vorgenommen. Er kann jedoch keinerlei Gewähr für die Anerkennung von Fortbildungen/Fortbildungspunkten durch die Krankenkassen geben, da diese Beurteilung allein von der jeweils zuständigen Krankenkasse durchgeführt wird. Sofern der Teilnehmer auf die Bepunktung Wert legt, wird dem Teilnehmer daher empfohlen, sich im Voraus mit der für ihn zuständigen Stelle über eine Anerkennung der Fortbildung zu verständigen.

## 7. Datenschutz

Der Veranstalter erhebt, verarbeitet und nutzt die persönlichen Daten des Teilnehmers ausschließlich zur Abwicklung der Anmeldung.